



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Bartels, Hugo: Das englische Königtum : (Schluß)

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

dann und wann auch einmal eine Professur gegen den Willen der Fakultät besetzen dürfen. Ganz rein können eben die Eigenschaften der Universitäten als selbständiger Korporationen und als Staatslehranstalten niemals ineinander aufgehen, das praktische Leben zwingt hier wie überall zu Kompromissen. \*



## Das englische Königtum

Von Hugo Bartels

(Schluß)



is 1688 waren die Ausgaben des Hofes von den Staatsausgaben nicht getrennt, und eine Zivilliste wurde erst unter Wilhelm III. eingeführt. Verglichen mit den frühern Beträgen, 700 000 Pfund Sterling unter Wilhelm und 900 000 Pfund Sterling unter Georg III., erscheint die heutige Zivilliste sehr mäßig. Es darf aber nicht übersehen werden, daß sie früher mit einer großen Masse von Gehalten belastet war, die seitdem entweder als überflüssig und der Bestechung dienend abgeschafft oder vom Staat übernommen worden sind.

Unter der Königin Viktoria stand die Zivilliste auf 385 000 Pfund Sterling. Davon waren 131 260 Pfund Sterling für Gehalte bestimmt, 172 500 Pfund Sterling für den Unterhalt des Hofes, 13 200 für Wohltätigkeitszwecke, 8 040 für besondere Ausgaben und 60 000 für die Privatkasse der Königin. Für Edward VII. ist die Zivilliste auf 470 000 Pfund Sterling erhöht worden, wovon 110 000 Pfund Sterling in die Privatkasse des königlichen Paares fließen. Die Königin, die als besondere konstitutionelle Person gilt (schon in der angelsächsischen Zeit hatte die Gemahlin des Königs eine Ausnahmestellung vor andern Frauen), erhält daraus für sich die Summe von 30 000 Pfund Sterling, der König den Rest von 80 000 Pfund Sterling. Zum Ausgleich für die Bewilligung der Zivilliste muß der Inhaber des Thrones auf die alten, an Wert geringern Kroneinkünfte verzichten. Nach radikaler Anschauung ist dieser Verzicht unnötig, da die Einkünfte aus den Kronländereien und gewissen Gefällen und Gerechtsamen nicht dem Könige gehören, sondern dem Staat. Praktischen Wert dürfte die Frage aber niemals haben. Denn solange die Briten sich im Glanze einer Krone sonnen wollen, müssen sie auch für die Kosten des Hofhalts aufkommen; sollte es ihnen dagegen einfallen, sich ohne König zu behelfen, dann würde es diesem recht schwer fallen, auch nur einen roten Heller des sogenannten Kroneinkommens zu erhalten.

Auch mit der jüngsten Erhöhung erscheint die Zivilliste nicht sehr groß. Die Privatkasse erfährt aber einen nicht zu verachtenden Zuschuß aus den dem Könige zustehenden Einkünften des Herzogtums Lancaster, die sich im Laufe der langen Regierung Viktorias verzehnfacht haben und gegenwärtig nach

Abzug aller Verwaltungskosten usw. mehr als 60000 Pfund Sterling Reinertrag abwerfen. Dem Könige stehn also über 140000 Pfund Sterling zur persönlichen Verfügung.

Bei dem Mangel eines besondern Vermögens des königlichen Hauses hat ferner das Parlament neben der Zivilliste, die nur für den König und seine Gemahlin bestimmt ist, auch Mittel für den Unterhalt der Prinzen und Prinzessinnen zu schaffen. Edward VII. hatte als Prinz von Wales 40000 Pfund Sterling Einkommen, die Prinzessin von Wales 10000. Dazu kamen die Einkünfte des Herzogtums Cornwall, aus denen der Prinz 1899 fast 67000 Pfund Sterling erhielt. Der neue Thronerbe, der Herzog von Cornwall und York, tritt nun in den Genuß der Bezüge von Cornwall, aber bei ihrem gegen früher ungemein höhern Wert hat das Parlament ihm ein geringeres Jahrgeld von nur 20000 Pfund Sterling ausgesetzt. Die Herzogin von Cornwall erhält dieselbe Summe wie früher die Prinzessin von Wales, nämlich 10000 Pfund Sterling.

Für die drei Töchter des Königs sind je 6000 bestimmt, und für die übrigen Mitglieder des königlichen Hauses nach dem Hinscheiden der Kaiserin Friedrich, deren 8000 Pfund Sterling jetzt wegfallen, 64000 Pfund Sterling.

Ohne die Ruhegehälter für die Dienerschaft der verstorbenen Königin zu rechnen, die im Betrage von 25000 Pfund Sterling von der Privatkasse abgesetzt und vom Staate übernommen worden sind, fließen also der königlichen Familie aus öffentlichen Mitteln 582000 Pfund Sterling zu und mit Einschluß der beiden Herzogtümer fast 700000 Pfund Sterling.

In Wirklichkeit ist aber das Einkommen als weit höher zu veranschlagen (ganz abgesehen natürlich von den Privatvermögen), da es vielen Lasten nicht unterworfen ist, die von den Zivilisten anderer Fürsten getragen werden müssen. Die Unterhaltung der Schlösser und Gärten, soweit sie nicht persönliches Eigentum sind, wie Balmoral, Osborne und Sandringham, geschieht auf Kosten des Staats. Bei deutschen Fürsten gilt ferner die Unterstützung der Kunst als eine Ehrensache. Seit Heinrich Julius von Braunschweig hat besonders die dramatische Kunst bei ihnen jederzeit freigebige Förderung gefunden. Der König von Preußen unterhält mehrere Theater, der König von Großbritannien und Irland und den überseeischen britischen Gebieten auch nicht ein einziges. Ein Hoftheater ist nie Brauch gewesen, und die Unterstützung, die der Hof der dramatischen Kunst angedeihen läßt, beschränkt sich auf das Mieten einer Loge in einigen Theatern Londons. Die Gunst, die andern Künsten zu teil wird, läßt gleichfalls keinen Anspruch auf Mäcenatentum aufkommen. Eine Reihe von Werken der Bildhauerkunst, wie sie Kaiser Wilhelm der Stadt Berlin gestiftet hat, sucht man in London vergebens.

Dagegen kann sich Großbritannien eines fest angestellten Oberhofreimechmieds rühmen, der für sein Pegasusreiten die Summe von 72 Pfund Sterling erhält anstatt des Fasses Wein, womit sich seine Vorgänger zur Zeit des lustigen Monarchen Karls II. zu hehren Lobgefängen begeisterten. Wie lange dieses Amt noch bestehn bleiben wird, ist fraglich. Nach Tennysons Tode

hatte es den Anschein, als sollte es eingehn, und bei dem jüngst zu Tage getretenen Eifer, überflüssige Hofämter abzuschaffen und den bestehn bleibenden die Gehalte zu beschneiden, ist es nicht unwahrscheinlich, daß Alfred Austin der letzte Hofdichter ist.

Viele der Sinekuren, die seinerzeit dem dritten Georg die Behauptung seiner Selbstherrlichkeit ermöglichten, sind längst aufgehoben worden und vergessen. Auch die ältesten Leute können sich des Oberhofbratenwenders nicht mehr erinnern. An andre hat erst die neueste Zeit das Messer gelegt. Die edle Kunst der Falkneri, über die weiland Kaiser Friedrich II. eine berühmte Abhandlung schrieb, gehört am englischen Hofe erst seit kurzem zu den brotlosen Künsten. Nicht, daß sie vom Hofe gepflegt worden wäre; denn der Falkenbeize, die noch heute von einigen Landedelleuten geübt wird, stand der Hof fern. Aber der Herzog von St. Albans, ein Nachkomme Karls II. und der Eleanor Gwynn, bezog als erblicher Oberfalkenmeister von einem für sein Dasein dankbaren Volke ein kleines Taschengeld von jährlich 895 Pfund Sterling, das erst 1891 durch eine Kapitalzahlung abgelöst worden ist. Mit dem Regierungsantritt Edwards VII. ist auch das Amt des Meisters der Hirsche eingegangen, was nur von den wenigen bedauert wird, denen das Hegen eines zahmen Hirsches Vergnügen macht. Ebenso ist die Zahl der Hofkapläne, die vierzig betrug, herabgesetzt worden, und im Anschluß daran ist die deutsche Gemeinde, die seit zweihundert Jahren ihren Gottesdienst in der Kapelle des St. Jamespalasts gehalten hat, in ziemlich rücksichtsloser Weise an die Luft gesetzt worden.

Verglichen mit der Zeit Georgs III. ist die heutige Hofhaltung sehr vereinfacht. Die Pagen der Hintertreppe muten einen sonderbar an als eine Erinnerung an die Tage, wo Karl II. sein frühliches Leben in Whitehall verbrachte. Auf der Hintertreppe kam auch John Huddlestone zu dem sterbenden König, um ihn in den Schoß der allein seligmachenden Kirche aufzunehmen. Über die Hintertreppe machte Jakob II. seine Anschläge gegen die englische Kirche. Damals bedeutete die Hintertreppe etwas, heute nichts mehr, und ihre Pagen sind nicht länger die Hüter von Staatsgeheimnissen. In derselben Weise haben die übrigen Posten im Haushalt an Wichtigkeit eingebüßt. Eine Beeinflussung der Regierung durch Stellenverleihung ist nicht mehr möglich. Die untergeordneten Stellen bedeuten nichts außerhalb der Paläste, und die großen Hofämter werden von der jeweiligen Regierung besetzt.

Jakob I. hatte gut sagen, man dürfe nicht darüber streiten, was der König könne und was nicht. Es ist gerade der strittigste Punkt in der englischen Verfassung. Eine Verfassungsurkunde, ein Pergament, das die Rechte des Königs und der Unterthanen festlegte, giebt es so wenig wie ein bürgerliches Gesetzbuch. Die britische Verfassung, das britische Recht setzt sich zusammen aus einer Unzahl von Parlamentsakten, anmutig gemischt mit dem ungeschriebnen Gewohnheitsrecht. Aber der Hauptgrundsatz der britischen Verfassung ist in keiner Parlamentsakte enthalten, sondern liegt wie überall in den thatsächlichen Machtverhältnissen. Wenn der König von Großbritannien

und Irland seine Flotte meistbietend versteigern wollte, es giebt kein Gesetz, das ihm das untersagt; doch er würde schwerlich einen Hannibal Fischer finden, obwohl dem Buchstaben des Gesetzes nach die Flotte ihm gehört. Was ihn hindert ist nichts, als daß er nicht kann. In einem Falle wie diesem liegt das Nichtkönnen offen zu Tage, da könnte auch der russische Zar nicht. Aber es giebt viele Fälle, wo frühere englische Könige konnten, während der gegenwärtige nicht mehr kann, ohne daß ein Gesetz den Weg sperrte. Manches unbestreitbare Recht des Königs ist durch Nichtgebrauch verfallen und durch eine Gewohnheit abgelöst worden, der sich der König fügen muß, weil er nicht mehr die Macht hat, sich ihr zu widersetzen.

Soweit das geschriebne und verbrieftte Recht in Frage kommt, ist jede Parlamentsakte ein Teil der Verfassung. Zu Rechte bestehn alle, die nicht förmlich durch eine andre widerrufen sind. Aber die meisten der ältern sind auch veraltet und vergessen und werden nur einmal bei Gelegenheit von einem findigen Rechtsanwalt ausgegraben. Andre, wie die Magna Charta, haben bloß noch geschichtlichen Wert, da ihre Bestimmungen in spätere Gesetze übergegangen sind. Die für die Stellung des Königtums wichtigsten Gesetze sind die Bill of Rights vom Jahre 1689 und die Act of Settlement von 1700.

Diese Gesetze bedeuten eine große Einschränkung der königlichen Macht, am meisten das von 1700, das die Würde des zur Thronfolge berufenen welfischen Hauses zu einem Königtum von Parlamentsgnaden macht. Die legitime Geburt des Sohnes Jakobs II. konnte wirklich von keinem vernünftigen Menschen bezweifelt werden, und auch nach seinem Ausschlusse hatten die Nachkommen der Herzogin Henriette von Orleans, der Tochter Karls I., noch ein besseres Recht als der Enkel der Kurfürstin von der Pfalz. Die welfische Thronfolge war nur möglich durch ein Gesetz, das die katholischen Nachkommen Jakobs I. ausschloß, und wenn das Parlament mit Umgehung dieser die Welfen auf den Thron zu berufen das Recht hatte, so kann es sie oder ihre koburgischen Nachfolger auch wieder absetzen.

Als die Königin Viktoria einmal an Lord John Russell die Frage richtete, ob er wirklich, wie ihr berichtet worden sei, für den Unterthan das Recht beanspruche, den Befehlen des Souveräns den Gehorsam zu verweigern, antwortete Lord John freimütig: „Gegenüber einem Souverän aus dem Hause Hannover muß ich die Frage bejahen.“

Ob nun die Gehorsamsverweigerung berechtigt ist oder nicht, der Wunsch, es zu thun oder das regierende Haus mit einem andern zu tauschen, wird nur von dem kleinen Häuflein sentimentaler Jakobiten geteilt. Das Parlament kann sich jedenfalls nicht beklagen. Auch Georg III. herrschte nur mit seiner Hilfe, und bisher ist es noch nicht in der Lage des Zauberlehrlings gewesen und hat bereut, die Welfen gerufen zu haben.

So wichtig die oben genannten Gesetze von 1689 und 1700 sind, so sehr sie den feudalen Charakter des alten Königtums berühren, die alten Formen haben sie unangetastet gelassen. So ist das englische Königtum von heute eine Mischung von Altem und Neuem, von Mittelalter und Neuzeit, Feudalismus

und Kapitalismus. Der Herzog von Marlborough hat alljährlich dem König eine französische Silienflagge für den Besitz von Blenheim zu entrichten, einer ähnlichen Leistung unterliegt der Herzog von Wellington für das Lehn von Strathfieldsaye, ein Zeichen, wie sehr die feudale Anschauung noch in die Neuzeit hinüberreicht. Solcherlei feudale Verpflichtungen, in denen sich die persönliche Gefolgschaft des Lehnsträgers gegen den Lehnsherrn ausdrückt, giebt es noch viele. Doch bei diesen Zeichen der feudalen Form des Königtums hat es sein Bewenden. Zwilliste und Staatsbudget sind mit wirklichem Feudalsystem unvereinbar.

Die Aufgaben des Staatsoberhauptes sind sich in allen Ländern, welche Verfassung sie auch haben mögen, gleich. Der Präsident einer Republik hat den Staat ebenso zu vertreten wie ein absoluter Monarch. Unterschiede finden sich nur in dem Maße des Gewichts, das vom Staatsoberhaupte selbst in dieser Vertretung ausgeübt wird, und darin steht der König von England sogar hinter dem Präsidenten der Vereinigten Staaten. Cleveland konnte aus persönlicher Machtvollkommenheit in der Venezuelafrage dem Kongresse eine Botschaft senden, die beinahe England und die Vereinigten Staaten zum Kriege getrieben hätte. Ein König von England kann sich ähnliches nicht erlauben.

Der Form nach ist der König von England im Besitz einer Machtfülle wie nur irgend ein Herrscher, wie der despotischste seiner Vorgänger. Als alter feudaler Lehnsherr gilt er als der einzige wirkliche Eigentümer des ganzen Grund und Bodens. Nach außen vertritt er den Staat, sendet und empfängt Gesandte, schließt Verträge und Bündnisse, macht Krieg und Frieden. Er ist der oberste Richter, ist der Quell aller Ehren, verleiht Orden und Standeserhöhungen. In seiner Hand liegt die Leitung des Handelsverkehrs, die Bestimmung von Maß und Gewicht, die Münzprägung und das gesamte Geldwesen. Er ist der Oberbefehlshaber aller Streitkräfte zu Wasser und zu Lande, er allein kann Heere und Flotten ausrüsten und Festungen bauen. Was geistliche Dinge angeht, so ist er das Haupt der englischen Kirche. Die Einberufung, Vertagung und Auflösung des Parlaments liegt in seinem persönlichen Ermessen, und wenn das Parlament Beschlüsse faßt, die ihm nicht genehm sind, so kann er sie verwerfen.

So stellt sich das englische Königtum in der Theorie dar, aber in der Praxis bleibt davon nicht viel übrig. Bis zur Vertreibung der Stuarts lag die ausführende Gewalt des Staats lediglich in der Hand des Königs, der in der Wahl seiner Ratgeber keinen Beschränkungen unterlag. Das Parlament mußte sich gefallen lassen, wen der König zu berufen für gut fand. Der geheime Rat, der an der Spitze der Regierung stand, war gebildet nach dem Gefallen des Königs, nicht des Parlaments. War dieses mit der Regierung unzufrieden, so konnte es die Bewilligung von Geldern von der Abstellung der Mißbräuche abhängig machen, oder auch, wie im Falle des Earl of Strafford, dem Minister den Prozeß machen. Das Parlament vermochte also höchstens das Werkzeug einer ihm nicht genehmen Politik zu strafen, nachdem das Un-

heil geschehn war; das Unheil zu verhindern war es unfähig. Die Declaration of Rights, die Wilhelm III. vorgelegt wurde und später zur Bill of Rights wurde, konnte ebenfalls nur die Rechte der Unterthanen darlegen. Ein Einfluß des Parlaments wurde erst angebahnt durch den Beschluß des Unterhauses, Auflagen nur von Jahr zu Jahr zu bewilligen, nicht mehr wie früher auf des Königs Lebenszeit. Wilhelm III. hatte die ehrliche Absicht, nach dem Gesetz zu regieren und den Rechten der Engländer nicht zu nahe zu treten. Dieser Beschluß des Unterhauses traf ihn darum schwer; eine weit-ausschauende Politik, wie er sie im Auge hatte, erschien dabei unmöglich. Doch das Unterhaus blieb hartnäckig, und deshalb verfiel Wilhelm auf den Ausweg, seine Räte aus dem Parlament zu nehmen oder dort eintreten zu lassen, um auf diese Weise im Parlament selbst ständige Verteidiger und Stützen seiner Politik zu haben.

Unter einem Manne wie Wilhelm lag darin keine Gefahr, und die Mehrheit im Parlament bestimmte ihn nicht in der Wahl seiner Minister. Aber was unter Wilhelm und der Königin Anna ein bequemes Mittel war, das Parlament für die königliche Politik zu gewinnen, wurde unter den ersten Welfen der Weg, das Parlament über den König zu erheben und allmächtig zu machen. Die ersten beiden George ließen die Whigs nach Belieben schalten, und unter ihnen ging die ausführende Gewalt zum größten Teile an die ursprünglich nur beratende und gesetzgebende parlamentarische Körperschaft und in ihr an einen Ausschuß der Mehrheitspartei über. Der Theorie nach liegt die Gewalt auch heute noch beim König und dem geheimen Räte. Darum wird ein neuer Minister sofort in den geheimen Rat berufen; doch die Mitgliedschaft des geheimen Rats ist kaum mehr als ein leerer Titel. Die wirkliche Gewalt ist bei dem Parteiausschusse, von dem das Gesetz nichts weiß. Kein Gesetz ordnet an, daß die Regierung den Mitgliedern der Mehrheit des Parlaments zufällt. Das Verfassungsrecht kennt einen Premierminister so wenig wie ein Kabinett, und nirgends giebt es eine Bestimmung über die Zahl der das Kabinett bildenden Minister (sie hat in den letzten zwanzig Jahren zwischen vierzehn und zwanzig geschwankt).

Der Kabinett genannte Ausschuß des Parlaments führt die Geschäfte nicht auf Grund des Gesetzes, nicht einmal auf Grund einer königlichen Verordnung, sondern nur durch das Recht der Macht, das aber durch lange Gewohnheit eine Art von Gesetzhlichkeit erlangt hat. Die englische parlamentarische Regierung beruht demnach nicht auf einem feierlichen, weisen Abkommen zwischen König und Volk, sondern hauptsächlich auf der Unfähigkeit der ersten beiden George. Das allein sollte allen doktrinären Schwärmern für ein konstitutionelles Königtum nach englischem Muster zu denken geben. Bloß wo ähnliche Verhältnisse vorliegen, können ähnliche Ergebnisse erzielt werden. Wo es ein kräftiges Königtum giebt, das seine Aufgabe ernst auffaßt und erfüllt, anstatt wie die beiden George die Hände in den Schoß zu legen, da ist keine Aussicht auf Parlamentsherrschaft.

Im Vereinigten Königreiche ist nun die ausführende Gewalt soweit in

die Hände einer Partei des Parlaments übergegangen, daß der König nicht einmal einer Sitzung des Kabinetts beiwohnen darf, also jedes Einflusses auf die Beratungen bar ist. Der geheime Rat des Königreichs kann nur unter dem Vorsitz des Königs tagen, im Kabinett, einem Parteiausschuß hat der König nichts zu suchen. Das Kabinett beschließt ohne ihn, und er hat nichts zu thun, als die Beschlüsse gut zu heißen, die der Welt dann als seinem Willen entsprungen vorgeführt werden. Dafür hat er den Vorzug der Unverantwortlichkeit, vermöge deren die Minister für alle Regierungshandlungen einzutreten haben.

In allen innern Verwaltungszweigen ist der König thatsächlich nur ein Schaustück. Das schönste Recht der Könige, das Recht der Gnade, wird vom Minister des Innern ausgeübt.\*) Der König braucht kein Todesurteil zu unterzeichnen, der Minister allein prüft den Fall und entscheidet, ob das Gesetz freien Lauf haben oder Gnade walten soll.

Am meisten Spielraum würde dem König in der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten bleiben, die ihrer Natur nach öffentlicher parlamentarischer Behandlung erst unterliegen können, wenn feste Thatfachen vorliegen. Aber auch hier ist die Macht des Königtums auf ein verhältnismäßig geringes Maß zusammengeschrumpft. Wilhelm III. war der letzte König, der selbst das Auswärtige leitete, Wilhelm IV. hat sich noch 1835 geweigert, die vorgeschlagene Ernennung des ersten Lords Durham zum Botschafter in St. Petersburg zu vollziehen. Seitdem liegt die auswärtige Politik ganz in den Händen des Staatssekretärs, ohne dessen Zugesen sein der Monarch mit Vertretern fremder Mächte nicht verkehrt. In andern Ländern haben Botschafter und Gesandte häufige Unterredungen mit dem Fürsten, bei dem sie beglaubigt sind, in Großbritannien dürfen sie sich nur an den Minister wenden.

Palmerston als Minister des Auswärtigen verhehlte seine Geringschätzung der monarchischen Spitze so wenig, daß er oft unterließ, die Königin von seinen Schritten vorher zu verständigen. Die Königin war völlig im Recht, wenn sie sich über solche Rücksichtslosigkeit bei Lord John Russell, dem Premierminister, beklagte. Palmerston steckte seinen Küssel ein, doch ohne sich zu bessern, und setzte seiner Eigenmächtigkeit die Krone auf, als er dem Grafen Walewski seine Billigung des napoleonischen Staatsstreichs aussprach, dem gemessenen Befehle der Königin zuwider. Der Ungehorsam gegen die Königin würde ihm nicht viel geschadet haben, da das britische Volk in allem, was vom Hofe ausging, die Hand des Prinzen Albert zu erkennen glaubte; was Palmerston zum Rücktritt zwang, war der Umstand, daß das ganze übrige Kabinett, Russell an der Spitze, für eine abwartende neutrale Haltung war, und seine voreilige Anerkennung des Dezembermanns mißbilligte. Bei der

\*) Um der jungen Königin Viktoria das Peinliche eines Todesurteils zu ersparen, wurde bald nach ihrem Regierungsantritt bestimmt, daß in Zukunft ein Bericht an sie nicht mehr nötig sein sollte. Übersehen hatte man dabei, daß englische Gesetze auf der Insel Man keine Geltung haben. Im Jahre 1872 kam die Königin in die Lage, ein in Man gefälltes Todesurteil bestätigen zu müssen.

Königin war Palmerston gewiß nicht beliebt. Nichtsdestoweniger mußte sie ihn 1855, nur drei Jahre später, und ein zweitesmal 1859 als Premierminister die Zügel der Regierung ergreifen sehen. Als Premierminister ist Palmerston gestorben.

Anders als Palmerston verfuhr Disraeli. Seine orientalische Klugheit scheint ihn besonders befähigt zu haben, auf die Eigenheiten der Königin einzugehen und sie persönlich für seine Pläne zu gewinnen. Ohne Zweifel war Disraeli der weisere von beiden; denn wenn auch das Königtum nicht stark genug ist, die feste Politik eines vom Parlament gestützten Ministers zu hintertreiben, so ist es doch besonders gegenüber auswärtigen Höfen eine zu wertvolle Stütze, als daß ein einsichtsvoller Mann es nicht lieber an seiner Seite sehen sollte. Der Schwerpunkt der Macht wird dadurch nicht verschoben. Die Politik, die befolgt wird, ist und muß die des Ministers sein, der nicht der Krone, sondern dem Parlament verantwortlich ist.

Wenn der König mit der vom Minister eingeschlagenen Politik nicht einverstanden ist, so steht es ihm zu, den Minister oder das ganze Ministerium zu entlassen und Männer zu berufen, die eine andre Politik zu unterstützen bereit sind. Es ist aber fraglich, ob er Mitglieder des Parlaments bereit finden würde, die Aufgabe und damit auch die Verantwortlichkeit für die Entlassung ihrer Vorgänger zu übernehmen, es sei denn, daß die Stimmung des Landes dem neuen Kabinett Erfolg an der Wahlurne verspräche. Es ließe sich denken, daß sich der König und der Minister des Auswärtigen auf eine auswärtige Politik einigten, die mit den Ansichten der Mehrheitspartei nicht übereinstimmte. Aber auch dann müßten sie sicher sein, in kurzer Zeit die öffentliche Meinung für sich zu haben. Dasselbe Vertrauen auf ein Einschwenken der öffentlichen Meinung müßte eine fremde Macht haben, die bei der Verfolgung dieser Politik zu Abmachungen und Verpflichtungen bewogen werden sollte. Sonst hänge alles in der Luft. Denn das, was jeglicher auswärtigen Politik erst Gewicht giebt, das fehlt dem britischen Könige, die Verfügung über die Streitkräfte des Landes. Eine Politik, wie sie in den Jahren von 1861 bis 1866 von König Wilhelm I. von Preußen und Bismarck durchgeführt wurde, ist in Großbritannien unter den gegenwärtigen Verhältnissen völlig undenkbar.

In Deutschland gehört der Bestand des Heeres zur Reichsverfassung. In Großbritannien ist sein bloßes Dasein von der alljährlichen Zustimmung des Parlaments abhängig. Die Mannszucht, die den Eigenwillen beschränkt und den Soldaten zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet, hebt das Heer aus der Masse der Bevölkerung heraus. Ohne Mannszucht ist ein Heer unmöglich. Aber das Meutereigesetz, auf dem die Mannszucht des britischen Heeres beruht, muß seit 1688 alljährlich erneuert werden. Man glaubte dadurch am besten allen Übergriffen der Krone vorzubeugen. Wenn also der König eine dem Parlament nicht genehme Politik versuchen wollte, dann brauchte dieses bloß die Erneuerung des Gesetzes zu versagen und dem Heere damit die gesetzliche Grundlage zu entziehen. Dann könnte ein Gemeiner seinen Obersten vor der

Front durchprügeln, und dem Obersten stünde kein Mittel zur Verfügung, den Gemeinen zu bestrafen, als ihn vor einem Polizeigerichtshofe wegen thätlicher Beleidigung seiner privaten Persönlichkeit zu verklagen. Wahrscheinlich wäre ein solcher Fall freilich nur in einer Lage, die einen Bürgerkrieg unvermeidlich machen würde.

Das preußische Heer ist eine Schöpfung der preußischen Könige. Die preußischen Herrscher sind vor allem Soldaten. Von den englischen Königen aus dem Welfenstamme kann man nur sagen, daß sie erst zu allerletzt Soldaten waren. Georg II. ist der einzige, der noch selbst zu Felde gezogen ist. Die kriegerische Thätigkeit Georgs IV. beschränkte sich darauf, daß er behauptete, in hervorragender Weise an der Schlacht von Waterloo beteiligt gewesen zu sein. Von einem persönlichen Einfluß der Könige auf das Heer ist dagegen nichts zu spüren. Die Fürsorge für das Heer, die erste Befugnis eines germanischen Königtums, haben sie andern überlassen und sich mit der Verteilung von Orden und Kriegsdenkmünzen begnügt.

Die Flotte hat den Welfen noch weniger Teilnahme abgenötigt. Mit einer Unterbrechung von anderthalb Jahren (1827/28), wo der Herzog von Clarence, der spätere Wilhelm IV., die Würde eines Großadmirals bekleidete, haben alle Flottenangelegenheiten seit 1708 in den Händen eines besondern Ausschusses, der Lords der Admiralität gelegen.

Das Heer dagegen hat immer eine persönliche Spitze gehabt in einem Oberbefehlshaber, der bis 1861 nur dem König verantwortlich war. Drei Prinzen des Welfenhauses, die Herzöge von Cumberland, York und Cambridge, haben den Posten bekleidet, und aller Wahrscheinlichkeit nach wird der Nachfolger des Carl Roberts wieder ein Prinz sein, der Herzog von Connaught. Wenn sich also den Königen kein großer militärischer Eifer nachrühmen läßt, so hat wenigstens das königliche Haus enge Fühlung mit dem Heere behalten.

Die Abhängigkeit des Heeres vom Parlament läßt sich nicht weglegen. Aber es ist doch der einzige Zweig des Staatslebens, wo das Königswort noch etwas ohne das parlamentarische Ja und Amen auszurichten vermag. Der Einfluß, den das Parlament auf die innere Verwaltung des Heeres ausübt, stammt erst von der Zeit des Krimkriegs her. Bei aller sonstigen Nachlässigkeit und Nachgiebigkeit, die dem Parlament die ausführende Gewalt in die Hände spielte, hatten die Welfen doch das Heerwesen festgehalten. Seine Verwaltung wurde von einem Kriegssekretär, secretary at war, geleitet, der wie der Oberbefehlshaber nur unter dem Könige stand. An diesen Verhältnissen ernstlich zu rütteln fiel niemand ein, da sie sich bewährt hatten. Jedermann war fest überzeugt, daß nur Wellingtons Siege in Spanien Napoleons Macht gebrochen, daß Wellington allein Waterloo gewonnen hätte. Folglich war alles vortrefflich. Der Krimfeldzug legte aber Schäden bloß, die nicht einfach mit einem Ausschußbericht abgethan werden konnten. Ein König hätte vielleicht persönlich eingegriffen und für die Erhaltung kriegerischer Tüchtigkeit gesorgt, vielleicht auch nicht. Sogar das preußische Heer ist einst auf den Lorbeeren des großen Friedrich eingeschlafen. Was auch ein König vielleicht hätte thun

können, von der Königin Viktoria konnte man eine persönliche Überwachung des Heerwesens nicht verlangen. Aber eine gänzlich unverantwortliche Heeresleitung ging nicht länger an, und so machte man es mit ihr wie mit andern Sachen und stellte sie unter das Parlament. Man schuf den neuen Posten eines dem Parlament verantwortlichen und von der jeweilig herrschenden Partei bestellten Staatssekretärs für den Krieg und zog den alten des Kriegsssekretärs ein.

Bei oberflächlicher Betrachtung scheint damit die königliche Gewalt über das Heer gänzlich in die Hände des Parlaments gefallen zu sein. Aber die Befugnis des dem Parlament entnommenen zivilistischen Staatssekretärs erstreckte sich gesetzlich nur auf die Verwaltung, nicht auf Kommando, Mannszucht und Beförderung. Diese Dinge sind der Krone vorbehalten, und nur ein Kabinettsbefehl vom 11. Oktober 1861 verfügt, daß sie unter der Verantwortlichkeit des Staatssekretärs zu versehen seien. Danach hat zwar der Staatssekretär die ausschlaggebende Stimme in allem, was das Heer angeht, und der Oberbefehlshaber, gegenwärtig Carl Roberts, ist sein Untergebner, aber nur solange, als ein neuer Kabinettsbefehl nicht etwas andres anordnet. Das Parlament hat nichts damit zu thun, wie sich 1870 zeigte, als aus königlicher Machtvollkommenheit, dem Parlament zuwider, die Käuflichkeit der Offizierstellen abgeschafft wurde.

Mit nichten also verzichtete die Königin Viktoria auf das königliche Recht des Oberbefehls, und daß sie es auch nicht als durch Nichtgebrauch eingeroftet und erloschen betrachtete, das bewies sie durch die letztwillige Anordnung eines militärischen Leichenbegängnisses auf einer Kanonenlafette. Als Haupt der bewaffneten Macht wollte sie zu Grabe getragen werden, mit allen dem Haupte des Heeres gebührenden Förmlichkeiten, die sonst ihrem Wesen so wenig zusagten. Ihr Begräbnis war eine feierliche Wahrung der königlichen Rechte über das Heer.

Ihr Nachfolger kann sich nun als Haupt des Heeres und der Flotte betätigen — wenn er will. Dem Heere könnte es jedenfalls nicht schaden, wenn er es thäte. Die parlamentarische Verwaltung hat dem Heere keineswegs den Segen gebracht, den man von ihr erwartete. Unter ihr kann sich Unfähigkeit ebenso breit machen wie früher, nur daß die Behandlung militärischer Angelegenheiten vom parteipolitischen Standpunkt aus der Unfähigkeit einen noch weitem Spielraum läßt. Das hat der gegenwärtige, schon ein halb Duzend mal für beendet erklärte und doch nicht zu Ende kommende Krieg in Südafrika schlagend bewiesen. Die Offiziere des Nachrichtendienstes hatten dem Minister sehr genaue Aufschlüsse über die Stärke der Buren, die Anzahl und Art ihrer Geschütze gegeben. Aber aus parteipolitischen Gründen verschloß sich die Regierung der Einsicht und begann den Krieg mit völlig unzureichenden Mitteln, in der eiteln Hoffnung, den Gegner durch eine militärische Parade einzuschüchtern, und als dies nicht verfing, da zeigte sich, wie wenig die Heeresverwaltung auf einen ernstern Waffengang vorbereitet war, in wie leichtsinniger Weise sie ihre eigne Kraft überschätzt, die des Feindes unterschätzt

hatte. Mißverhältnisse, wie sie in diesem Kriege zu Tage getreten sind, finden wohl nicht ihresgleichen. Zwei Jahre nach dem Beginn der Feindseligkeiten hat die fünffache Übermacht Großbritanniens mehr als 75000 Mann, etwa 30 Prozent ihres Bestands eingebüßt, und der Prozentsatz der Toten ist 7. Für jeden Buren, der die Büchse ergriff, hat das britische Heer schon anderthalb Mann verloren, fast für jeden Buren in britischer Gefangenschaft ist ein britischer Soldat in die kühle Erde gebettet worden.

Reform des Heeres ist jetzt der allgemeine Ruf. Aber nur eingefleischte Optimisten glauben, daß die gegenwärtige Verwaltung etwas Brauchbares schaffen wird. Es ist leicht genug auf dem Papier drei Armeekorps in schlagbereiter Ausrüstung und Ausbildung aufzustellen. Die Soldaten lassen sich unter dem Werbesystem nicht aus der Erde stampfen, besonders jetzt, nachdem bekannt geworden ist, wie den Soldaten der Yeomanry, der freiwilligen Reiterei, der Sold vorenthalten wird. Es ist vieles, vieles faul im englischen Heere, und Reformen sind nötig. Aber durchgreifende Reformen unternehmen heißt ein Wespennest aufstöbern, und davor schreckt ein Parteiminister zurück.

Wie bisher können die Dinge nicht weiter gehn. Der Parlamentarismus nimmt mehr und mehr die Züge eines Zerrbilds an. Auf der einen Seite eine schwache Minderheit, die sich durch innern Hader noch mehr schwächt; auf der andern Seite eine Mehrheit, deren Schwäche gerade in ihrer Stärke liegt. Von keiner regierungsfähigen Opposition bedroht, fehlt der herrschenden Partei der Ansporn zu staatsmännischer Arbeit. Mit den ungeheuern Summen, die der südafrikanische Krieg schon verschlungen hat und noch verschlingen wird, könnte nicht nur eine Alters- und Invalidenversicherung, sondern auch der Auskauf der irischen Großgrundbesitzer und eine Lösung der irischen Landfrage durchgeführt werden. Doch für soziale Fragen hat die Singopartei kein Herz. Sie zieht eine unglückselige Eroberungspolitik vor, die das Heft der Gewalt einem engen kapitalistischen Ringe überantwortet. Wenn der britische Imperialismus seiner hochtönenden Phrasen entkleidet ist, bleibt nichts übrig als der selbstüchtige Kapitalistenring, dessen ganze Staatskunst in brutaler Gewalt besteht, und der sich bisher nur dadurch ausgezeichnet hat, daß er einen groben staatsmännischen Fehler durch einen noch gröbern übertrumpft. Im Innern wie im Außern überall dieselbe kurzfristige Interessen- und Klassenpolitik, unter der der Fortschritt verumpft, das Wohl des Staats verkümmert.

Dem Parlamentarismus ist die wachsende Macht des kapitalistischen Imperialismus nicht minder gefährlich als dem Königtum. Im alten Rom hat der Imperialismus die Freiheit des römischen Bürgers vernichtet, den Senat zu einem gefügigen Werkzeuge gemacht und das ehrwürdige Amt der Konsuln zu einer Possen herabgewürdigt. Der britische Imperialismus strebt demselben Ziele zu. So wenig wie in Rom Senat und Konsulat abgeschafft wurden, so wenig brauchen die kapitalistischen Drahtzieher in Großbritannien die bestehenden Formen zu zerstören. Gegenüber dem Ringe der Machthaber bedeuten die britischen Senatoren schon jetzt nicht mehr viel. Eine geschickte Preßmacht sorgt dafür, daß Neigung zu Selbständigkeit niedergehalten wird.

Der britische Bürger ist trotz der politischen Erziehung, die ihm nachgesagt wird, auch nicht weiser als andre Leute. Auf das, was ihm sein Leibblatt auftrifft, schwört er ohne viel Kritik wie auf ein Evangelium. Nun sind die meisten Zeitungen imperialistisch, folglich sind auch die meisten Wähler imperialistisch, und das muß ein Parlamentarier bedenken, bevor er sich der Parteileitung unangenehm macht.

Die parlamentarische Regierungsweise hat diesem Zustande nicht vorzubeugen vermocht, sie hat ihn eher herbeiführen helfen. Wird sie fähig sein, den Schaden zu heilen und der Krisis zu begegnen, der die Dinge in Großbritannien zustreben? Wird sie imstande sein, sich aus der bequemen manchesterlichen Weise des Fortwurstelns aufzuraffen, die dem gewissenlosen Streber Thür und Thor öffnet? Das sind Fragen, die nur die Zukunft beantworten kann.

Wenn es gelingt, wieder zu gesunden Verhältnissen zu gelangen, dann wird das Verdienst nicht dem Parlamentarismus gebühren, sondern einem starken Charakter, stark wie Cromwell, sonst käme er gegen die Parteien nicht auf.

Doch warum sollte die Heilung und Besserung nicht von oben ausgehen, vom Throne, der über den Parteien steht? Großbritannien braucht einen Mann auf seinem Königsthron, einen ganzen Mann, einen wirklichen König, der es versteht, sich gegen seinen Nebenbuhler, König Mammon, zu behaupten. Die Würde soll nicht den Mann zieren, sondern der Mann die Würde. Auf den Mann kommt es an. Noch hat die Krone Rechte genug, daß sie ihrem Träger Spielraum zur Bethätigung seiner Kräfte geben kann. Das Rüstzeug des Königtums ist durch lange Ruhe verrostet und verstaubt; aber es würde sich lohnen, es wieder aus dem Winkel hervorzuholen und zu nutzen.

Der König brauchte keinen Staatsstreich zu begehn, er brauchte die Grenzen, die ihm durch die Gesetze gezogen sind, nicht zu überschreiten, er brauchte bloß die Fesseln eines übertriebenen Konstitutionalismus abzuschütteln, der ihm verwehren will, eine eigne Meinung zu haben, wie jeder andre Brite.

Die Königin Viktoria bestieg den Thron, als sie kaum dem Kindesalter entwachsen war; ohne Welterfahrung mußte sie sich ganz der Leitung ihrer Ratgeber überlassen, und sie befand sich wohl bei einer streng konstitutionellen Regierungsweise, die ihr Mühen und Sorgen ersparte, denen nur eine starkgeistige Frau gewachsen gewesen wäre. König Edward ist in reifen Jahren auf den Thron gelangt und kennt die Wege der Welt. Er kann sich ohne andre Hilfe seine eigne Meinung über alle Fragen der Staatsleitung bilden, als Mann kann er schon ganz anders auftreten als seine Mutter. Ferner sichert ihn die Stärkung des monarchischen Gefühls vor der feindseligen Beurteilung, die seinem Großvater Wilhelm IV. widerfuhr.

Es ist bequem und angenehm, alle Verantwortlichkeit auf die Minister abschieben zu können, aber für einen thatkräftigen, selbstbewußten Charakter muß die Rolle eines unverantwortlichen Schaustücks drückend und beschämend sein.

Nichts hindert den König, den ihm als oberstem Kriegsherrn zukommenden Einfluß auf das Heer zur Geltung zu bringen. Nichts verpflichtet ihn, allem zuzustimmen, was die Parteipäpste in ihrem Kabinett genannten Parteiausschüsse zu beschließen geruhen. Er wäre in seinem Recht, wenn er dem Kabinett die Anerkennung verweigerte und verlangte, daß alle Staatsangelegenheiten unter seinem Vorsitz in einem aus den Ministern bestehenden Ausschüsse des geheimen Rats verhandelt würden. Das gäbe ihm gebührenden Einfluß auf die Führung der Staatsmaschine, ohne den Rechten des geringsten seiner Unterthanen Abbruch zu thun, und wenn er ganz von seiner hohen Aufgabe erfüllt wäre, würde er sich Geltung zu verschaffen wissen. Er brauchte deswegen keine Revolution zu fürchten. Die Engländer sind konservativ, und solange er die Geseze achtet, ist sein Thron sicher.

Wenn König Edward wollte, die Zeit ist günstig, das Königtum wieder zu einer den beiden Häusern des Parlaments gleichberechtigten und gleichwertigen Macht zu erheben. Aber wird er wollen, fühlt er noch die Kraft in sich, den Widerstand der Parteipäpste zu überwinden? Er ist in einem Alter, wo sich die meisten Menschen nach Ruhe sehnen, und nach menschlichem Ermessen kann ihm keine lange Regierung beschieden sein.

Nach ihm würde sich jedoch auch seinem Nachfolger Gelegenheit bieten, und für das Königtum ist es wichtig, daß schon auf zwei weitere Geschlechter der Mannsstamm des Hauses Koburg gesichert erscheint. Wenn nämlich der Herzog von Cornwall und York keine Nachkommenschaft hätte, dann ginge die Krone wie aus dem welfischen Hause auch aus dem koburgischen und an die Tochter der Prinzessin Luise und des Herzogs von Saxe, die Lady Alexandra Duff über. \*) Von einer Königin aus dem Hause Duff, das erst 1735 die Peerswürde und 1889 die Herzogswürde erlangt hat, würde kaum eine Behauptung, sicherlich keine Geltendmachung der alten Rechte der Krone erwartet werden können.

Die Heirat der Tochter Jakobs I. mit dem Pfalzgrafen erschien den Engländern als nicht ganz standesgemäß für eine englische Prinzessin, in dem Prinzen Albert sahen sie einen Hungerprinzen, dem schon zuviel Ehre geschah, wenn das Parlament ihm statt der beantragten 50000 Pfund Sterling die Summe von 30000 Pfund Sterling gewährte, die Vermählung der Prinzessin Viktoria mit dem zukünftigen preussischen Thronerben galt ihnen als eine ganz außerordentliche Herablassung. Welches Maß der Achtung würde da einer Königin aus dem Hause Duff gezollt werden?

Glücklicherweise hat der Herzog von Cornwall und York schon drei Söhne und eine Tochter. Zwar von den neunzehn Kindern der Königin Anna überlebte kein einziges die Mutter, und von den fünfzehn Kindern

\*) Die Aussichten des Herzogs von Connaught sind gleich Null. Nach der bestehenden Thronfolgeordnung, die freilich vom Parlament geändert werden kann, muß die gesamte männliche und weibliche Nachkommenschaft des Königs ausgestorben sein, bevor sein Bruder nachfolgen kann. Herrschte das salische Gesez, dann wäre der Herzog von Cumberland König, und die Stelle der Königin Alexandra würde von ihrer Schwester Thyra eingenommen.

Georgs III. hinterließen nur drei ebenbürtige Nachkommenschaft; aber es liegt keine Veranlassung vor, schwarz zu sehen. Fürs erste ist die Thronfolge in gerader männlicher Linie als gesichert anzusehen. Für eine Stärkung des englischen Königums ist jedenfalls ein langer ununterbrochener Mannesstamm sehr zu wünschen, und andre Völker können sich diesem Wunsche von ganzem Herzen anschließen. Ein starkes Königum in England ist eine weit bessere Gewähr des Weltfriedens als ein schwaches, unter dem ein von einem Kapitalistenringe gestützter Parteipolitiker den Staatsmann spielen und ungestraft Gut und Blut und Ehre des Landes in wilden Abenteuern vergeuden darf.



## Hellenentum und Christentum

### 2. Die nachhomerische Religion



Die homerischen Gedichte sind wegen ihres geringen Umfangs ein leicht zu bewältigender Stoff; man bedarf keiner Gelehrsamkeit dazu, zu ermitteln, welchen Aufschluß sie über die Kulturzustände und Gedankenkreise der Heroenzeit gewähren, ich habe deshalb Nägelsbachs Homerische Theologie ungelesen gelassen, obwohl mir das gleich zu nennende andre Werk dieses Gelehrten durch wertvolle Fingerzeige genützt hat. Aber wenn man ein richtiges und zuverlässiges Urteil über die nachhomerische Religion der Griechen gewinnen will, muß man die ganze griechische Litteratur beherrschen. Da ich das nicht erreichen kann, mußte ich zu den Werken von Fachgelehrten meine Zuflucht nehmen und habe Jakob Burckhardt's Griechische Kulturgeschichte\*) und Nägelsbachs Nachhomerische Theologie gelesen. Beide haben meine aus einer kleinen Auswahl von Werken der Alten gewonnene Ansicht zwar in untergeordneten Einzelheiten berichtigt, im großen und ganzen aber bestätigt und durch reichliche Ergänzung ihrer mangelhaften Grundlagen befestigt; namentlich der ungeheuern Fülle von Belegstellen, die Nägelsbach gesammelt hat, habe ich dies zu verdanken.

Homer offenbart sein Dichtergenie u. a. auch darin, daß er unter den Volksgöttern eine Auswahl getroffen hat, sodaß der Leser nicht durch eine übermäßige Menge von Namen und Gestalten verwirrt wird, sondern es nur mit einer ziemlich übersichtlichen Gesellschaft zu thun hat. Denn die unzähligen Namen, die uns in der Theogonie begegnen, hat Hesiod gewiß nicht erfunden; wenn auch er als Götterschöpfer genannt wird, so bezieht sich das doch wohl nur auf die genealogische Anordnung der dem Volke längst vertrauten Ge-

\*) Burckhardt soll die Veröffentlichung der unter diesem Titel von seinem Neffen herausgegebenen Studien durch leghwillige Verfügung verboten haben, weil er sie für unreif hielt; ihren Wert als Sammlung von Quellenstoff beeinträchtigt die Unfertigkeit nicht.